

§. 45.

Wäre durch Anzeigen zwar nicht völlige Gewißheit, wohl aber hohe Wahrscheinlichkeit, daß der Angeschuldigte der That sich schuldig gemacht habe, begründet worden, so ist auf einen Reinigungseid, oder, wo dieser rückfichtlich der auf das vorliegende Verbrechen angebrochten harten Strafe oder rückfichtlich des verdorbenen Charakters des Inculpateh und der bisherigen schlechten Lebensweise desselben, so wie sonst im Vergleiche zu den vorliegenden Indicien bedeutlich erscheint, auf dessen Detention in einem Zuchthause bis zu Aueführung seiner Unschuld zu erkennen. Diese Detention darf jedoch, wenn nicht von einem Verbrechen die Rede ist, auf welches Lebensstrafe gesetzt ist, in keinem Falle länger dauern, als die Freiheitsstrafe gebauert haben würde, welche dann zu verfügen gewesen seyn würde, wenn der Angeschuldigte des Verbrechens geständig oder überführt wäre.

§. 16.

Es muß hierbei allenthalben mit größter Sorgfalt und Genauigkeit in Erzdung gesagt werden, ob nicht der unvollständig geführte Beweis durch einen Gegenbeweis oder senk durch Anzeigen der Unschuld geschwächt werde.

Ist dieses letztere der Fall oder findet der Richter sonst Bedenken, auf den Reinigungseid oder auf Detention in einem Zuchthause zu erkennen, und liegt überhaupt nur ensterner Verdacht vor, so ist der Angeschuldigte vorläufig von der Instanz zu entbinden.

§. 47.

Der Richter ist berechtigt, einen Angeschuldigten, der von der Instanz entbunden wird, von welchem aber zu besorgen ist, daß er seine wieder erlangte Freiheit mißbrauchen werde, unter polizeyliche Aufsicht zu stellen.

Die Polizeyobrigkeit ist in einem solchen Falle verbunden, den Entlassenen sorgfältig zu beobachten, sich von der Wohnung des Verdächtigen zu unterrichten, den Erwerb und das ganze Leben desselben durch die Ortsvorgesetzten und andere zuverlässige Personen beobachten zu lassen, und dem Untersuchungsrichter von allen auf das untersuchte Verbrechen bezüglichen oder sonst verdächtigen Wahrnehmungen sofortige Anzeige zu machen.

§. 48.

Die Untersuchung kann in dem Falle eines neu austretenden Verdachtes und wenn erhebliche Umstände oder Beweismittel bekannt werden, die in der bisherigen Untersuchung nicht vorgekommen sind, sofort wieder eröffnet werden.